

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der in der 10. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 22. November 2007 in erster Lesung beschlossene Entwurf eines Bremischen Nichtrauchererschutzgesetzes (Drs. 17/107 vom 23. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der letzte Satz „Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 7 sind“ ersetzt durch folgende Formulierung: „Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach Nummer 1 sind“.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert: „Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung insbesondere politischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, unterhaltender, sozialkultureller oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind.“

Begründung:

Zu 1.: Die rechtliche Grundlage ist nicht ausreichend, um in Fahrzeugen aus Betriebsvermögen z. B. von privaten Galerien oder Bildungsanbietern ein Rauchverbot zu verhängen. Diese Vorschrift kann auch nicht dem Nichtrauchererschutz dienen, da solche Fahrzeuge nicht der „Öffentlichkeit“ zugänglich sind.

Zu 2.: Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, dass nicht die tatsächliche Zugänglichkeit zu den Einrichtungen entscheidend für ein Rauchverbot ist, sondern ihre Bestimmung für die Öffentlichkeit.

Klaus Möhle,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD